

## Foto eines verunglückten Busfahrers

### Schlagzeile rückt den Toten in die Rolle eines Täters

Unter der Überschrift „Er lenkte den Todes-Bus“ berichtet eine Boulevardzeitung über ein Busunglück in Ungarn, bei dem 33 deutsche Urlauber „zerfetzt“ worden seien. In die Schlagzeile sind zwei Fotos eingeklinkt. Eines zeigt den zertrümmerten Omnibus. Aus einem der Fenster hängt kopfüber eine Leiche. Stark verschwommen ist das Foto des Busfahrers, der mit Vornamen, abgekürztem Nachnamen und Alter gekennzeichnet ist. Ein Leser und eine Leserin schreiben an den Deutschen Presserat und führen Beschwerde. Der Leser sieht die Würde der Toten und die Gefühle der Angehörigen verletzt. „Klopfen Sie solchen Reportern und Redakteuren auf die Finger, aber kräftig!“, fordert er. Auch die Leserin findet die deutliche Darstellung eines der Opfer höchst verletzend und geschmacklos. Eine solche Veröffentlichung habe auch nichts mehr mit dem Informationsrecht der Öffentlichkeit zu tun. Die Rechtsabteilung des Verlages betont, in der Tat seien die veröffentlichten Fotos erschreckend, dennoch sei die Berichterstattung nicht dazu angetan, die Redaktion in irgendeiner Form zu sanktionieren. Sie beruft sich ausdrücklich auf Artikel 5 des Grundgesetzes und die darin geregelte Presse- und Meinungsfreiheit sowie auf einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. So wie die Benetton-Werbung mit schockierenden Werbemotiven nicht verboten werden dürfe, könne auch die Veröffentlichung der vorliegenden Fotos nicht sanktioniert werden. Die Redaktion berichte mit Respekt vor den Opfern in Wort und Bild über die Folgen des entsetzlichen Busunglücks. Eine derartige Wort- und Bildberichterstattung sei sachlich veranlasst, durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt und nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zulässig. (2003)

Der Presserat beschließt den Fall mit einer nicht-öffentlichen Rüge. Er ist der Ansicht, dass der tödlich verunglückte Busfahrer in einer Weise abgebildet wurde, die ihn zumindest für seine Familie und für Menschen aus dem näheren persönlichen Umfeld erkennbar macht. Genannt werden zudem der Vorname, der erste Buchstabe des Familiennamens und das Alter des Opfers. Darin sieht das Gremium einen schweren Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Für eine identifizierende Berichterstattung über den Busfahrer gab es kein öffentliches Informationsinteresse, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwogen hätte. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Busfahrers wurde mit der Schlagzeile „Er lenkte den Todes-Bus“ noch vertieft. Sie rückt den Toten in der Wahrnehmung der Leser in die Rolle eines Täters. Für diese Behauptung gab es jedoch keinen entsprechenden Tatsachenbezug. (B1-95/96/03)

(Siehe auch „Prangerwirkung eines Unfallberichts“ B1-187/03)

**Aktenzeichen:**B1-95/96/03

**Veröffentlicht am:** 01.01.2003

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge